

Spa-Flecken- und Kalkhemmer

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1 Produktidentifikator

- **UFI-Nr.:** **NP50-906R-7002-2V62**
- **Produktname:** Spa-Flecken- und Kalkschutzmittel
- **Produktnummer:** 066
- Enthält Phosphonsäure

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

- Verwendung des Stoffs/Gemischs: Pool-/Spa-Behandlung
- Von der Verwendung wird abgeraten: Prozesse, die extreme Hitze erfordern

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Name des Lieferanten: Deep Blue Pool Supplies

Adresse des Lieferanten: Postfach 8899

Einsiedelei,

Corsham,

SN13 8DT

Telefon: +44 (0) 3330 907094

E-Mail: help@deepbluepoolsupplies.co.uk

1.4 Notrufnummer - Notrufnummer: 0800 043 0891 (technisch)

112 (Notfall)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs - Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Met. Corr.

1, H290; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318

- Weitere Informationen: Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

2.2 Beschriftungselemente



- Signalwort: Gefahr - Gefahrenhinweise

Revision: 22. Dezember 2020

- H290 – Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H315 – Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
- Vorsichtsmaßnahmen
- P260 – Nebel/Dämpfe/Sprühnebel nicht einatmen
P280 – Augen-/Gesichtsschutz tragen
P305+P351+P338+P310 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352+P332+P313 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P406 - In einem korrosionsbeständigen Behälter mit beständiger Innenauskleidung aufbewahren.
P501 – Inhalt/Behälter einer autorisierten Abfallsammelstelle zuführen

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung (....)

- Zusätzliche Gefahrenhinweise (EU): Keine

2.3 Sonstige Gefahren

- Kein PBT gemäß REACH Anhang XIII
- Kein vPvB gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe

- Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Chemischer Name	Konz.	CAS-Nr.	EG-Nr.	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]	SCL/ M-Faktor/ ASS	ERREICHEN Anmeldung Nummer	WEL/ OEL
Nitilotrimethylentris (Phosphonsäure)	48 - 52 %	6419-19-8	229-146-5	Met. Corr. 1, H290 Hautirritation 2, H315 Augenreizung 2, H319	-	01-2119487988-08-XXXX	NEIN
Phosphonsäure	< 5 %	13598-36-2	237-066-7	Akute Tox. 4, H302 Hautkorr. 1A, H314	-	01-2119488030-46-XXXX	NEIN

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Rettungskräfte sollten vor der Ersten Hilfe die zugelassene persönliche Schutzausrüstung (PSA) anlegen.

Rettungskräfte sollten geeignete Vorsichtsmaßnahmen treffen, um nicht selbst zu Opfern zu werden.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-

Maßnahmen - Hautkontakt

Nach Hautkontakt alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und die betroffene Stelle umgehend mit reichlich Wasser waschen.

Revision: 22-December-2020

Bei Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Kontaminierte Kleidung sollte vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

- Augenkontakt
Falls die Substanz in die Augen gelangt ist, spülen Sie diese sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser aus. Spülen Sie die Augen dabei gründlich, während Sie die Augenlider anheben. Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht möglich, entfernen. Weiter spülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Einnahme
Mund mit Wasser ausspülen (nicht schlucken).
Einer bewusstlosen Person darf niemals etwas in den Mund gegeben werden. Falls Erbrechen auftritt, drehen Sie den Patienten auf die Seite. Holen Sie ärztlichen Rat ein/ärztliche Hilfe.
- Inhalation
Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehindertes Atmen sorgen. Bei Atembeschwerden sollte Sauerstoff von einer geschulten Person verabreicht werden. Bei Kontakt mit der betroffenen Person oder bei Bedenken: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

- Augenkontakt
Verursacht Rötungen und Schwellungen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen (...)

Kann schwere Schäden mit der Bildung von Hornhautgeschwüren und dauerhafter Sehbeeinträchtigung verursachen.

- Hautkontakt
Verursacht Rötungen und Reizungen.
- Einnahme
Kann Halsreizungen verursachen. Kann Übelkeit/Erbrechen verursachen.
- Inhalation
Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
Kann Husten auslösen.

4.3 Hinweise auf erforderlichen sofortigen Arztbesuch und spezielle Behandlung – Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Auslöschten von Medien - Geeignete Löschmittel: Nicht brennbar. Im Brandfall ein den Umgebungsbedingungen entsprechendes Löschmittel verwenden.

- Ungeeignete Löschmittel: Hochdruckwasserstrahl

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

- Gibt im Brandfall reizende oder giftige Dämpfe (oder Gase) ab.
- Zu den Zersetzungsprodukten können Stickoxide und Kohlenoxide gehören.

Revision: 22. Dezember 2020

- Zu den Zersetzungsprodukten können Phosphoroxide gehören.
- Zu den Zersetzungsprodukten kann Phosphin gehören

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute - Kontaminiertes Löschwasser muss separat aufgefangen werden. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen. Es ist zu verhindern, dass Löschwasser Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.

- Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, durch Besprühen mit Wasser kühl halten
 - Spezielle Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit Pressluftatmer (Pressluftatmer) tragen. Vollständige Schutzkleidung einschließlich Chemikalienschutzanzug tragen.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Rettungskräfte sollten geeignete Vorsichtsmaßnahmen treffen, um nicht selbst zu Opfern zu werden.
- Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko bergen oder ohne entsprechende Schulung erfolgen.
- Persönliche Schutzmaßnahmen für Nicht-Einsatzkräfte: Verschüttetes Material nicht berühren oder durchqueren; Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
- Persönliche Schutzmaßnahmen für Einsatzkräfte: Evakuieren Sie den Bereich und halten Sie die Einsatzkräfte in Windrichtung; Tragen Sie Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8; Waschen Sie sich nach dem Umgang mit verschütteten Stoffen gründlich die Hände.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Das Eindringen in öffentliche Abwasserkanäle und Gewässer ist verboten.
- Falls eine Verunreinigung von Entwässerungssystemen oder Wasserläufen unvermeidbar ist, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden.

6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

- Evakuieren Sie das Gebiet und halten Sie das Personal in Windrichtung.
- Verschüttetes Material in Erde oder Sand aufsaugen
- In einen geeigneten Behälter geben
- Kontaminiertes Material zur sicheren Entsorgung an einen geeigneten Ort bringen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung (...)

- Behälter verschließen und beschriften
- Als Sondermüll zu entsorgen

6.4 Bezugnahme auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitte: 7, 8 und 13
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Vermeidung der Bildung von Sprühnebel/Nebel/Aerosolen
- Vermeiden Sie das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfen/Aerosol.
- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- Schutzbrille tragen
- Schutzhandschuhe tragen

 Revision: 22-December-2020

- Während der Anwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. – Augenspülflaschen sollten bereitliegen. – Nach Gebrauch gründlich waschen.
- Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen.
- Kontaminierte Kleidung sollte vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

- An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Vermeiden Sie extreme Temperaturen
- Vor Frost schützen
- Behälter fest verschlossen halten.
- Lagerbehälter sollten nicht aus Aluminium oder verzinkten Metallen hergestellt sein. Sie sollten in einem Bereich mit undurchlässigem Boden gelagert werden.
- Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.
- Von Hitze und Zündquellen fernhalten.
- Von oxidierenden Substanzen fernhalten
- Von Metallen fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

- Pool-/Spa-Behandlung
-

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

- Enthält dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten, kann eine persönliche Überwachung, eine Überwachung der Arbeitsplatzatmosphäre oder eine biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftungs- oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln.

Es sollten Überwachungsstandards wie die folgenden herangezogen werden: Europäische Norm EN 689 (Arbeitsplatzexposition – Messung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen durch Einatmen – Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten), Europäische Norm EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären – Leitfaden für die Anwendung und Verwendung von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) und Europäische Norm EN 482 (Arbeitsplatzexposition – Allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe). Zudem sind nationale Leitfäden für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen.

- Nitrotrimethylentris(phosphonsäure)

DNEL (Inhalation) 9,7 mg/m³ Industrie , Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen

DNEL (Inhalation) 9,7 mg/m³ Industrie , Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen DNEL

(dermal) 2,75 mg/kg (KG/Tag) Industrie, Langzeit, systemische Wirkungen

DNEL (dermal) 2,75 mg/kg (KG/Tag) Industrie, Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung (...)

DNEL (Inhalation) 2,39 mg/m³ Verbraucher , Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen

DNEL (Inhalation) 2,39 mg/m³ Verbraucher , Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen

DNEL (dermal) 1,38 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen

DNEL (dermal) 1,38 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen

DNEL (oral) 1,38 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen

DNEL (oral) 1,38 mg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Akute/Kurzfristige systemische Wirkungen

PNEC Aqua (Süßwasser) 460 µg/L

PNEC Aqua (Meerwasser) 46 µg/L

PNEC (STP) 20 mg/L

PNEC-Sediment (Süßwasser) 150 - 690 mg/kg

Revision: 22. Dezember 2020

PNEC-Sediment (Meerwasser) 15 - 69 mg/kg
 PNEC terrestrisch (Boden) 244 - 277 mg/kg
 PNEC-Sekundärvergiftung (Lebensmittel) 170 - 333 mg/kg

- Phosphonsäure
 - DNEL (Inhalation) 2,94 mg/m³ Industrie , Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen
 - DNEL (dermal) 830 µg/kg (KG/Tag) Industrie, Langzeit, Systemische Wirkungen
 - DNEL (Inhalation) 720 µg/m³ Verbraucher , Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen
 - DNEL (dermal) 420 µg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Langzeit, Systemische Wirkungen
 - DNEL (oral) 420 µg/kg (KG/Tag) Verbraucher, Langzeitwirkungen, systemische Wirkungen
 - PNEC Aqua (Süßwasser) 153 µg/L
 - PNEC Aqua (intermittierende Freisetzungen, Süßwasser) 1,53 mg/L PNEC
 - Aqua (Meerwasser) 15,3 µg/L

8.2 Expositionskontrollen

- Die Auswahl und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung sollte auf einer Risikobewertung des Expositionspotenzials beruhen.
- Technische Kontrollen
 - Es sollten technische Maßnahmen getroffen werden, um die Notwendigkeit einer Belüftung zu vermeiden.
- Atemschutz
 - Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen.
 - Wenn eine wiederverwendbare Halbmaske erforderlich ist, verwenden Sie EN 140 mit Gas-/Dampffilter EN 14387 Typ ABEK oder EN 405; EN 1827
 - Wenn eine Vollgesichtsmaske erforderlich ist, verwenden Sie EN 136 mit Gas-/Dampffilter EN 14387 Typ ABEK.
- Augen-/Gesichtsschutz
 - Tragen Sie eine Schutzbrille, die einen vollständigen Augenschutz gemäß der Norm EN 166 gewährleistet.
 - Tragen Sie gegebenenfalls ein nach Norm EN 166 1B39N zugelassenes Gesichtsschild.
- Hautschutz
 - Tragen Sie Schutzhandschuhe. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.
 - Die Wahl eines geeigneten Handschuhs hängt von den Arbeitsbedingungen und davon ab, ob der Stoff allein oder in Kombination mit anderen Substanzen vorliegt. Die Durchbruchzeit ist von den Eigenschaften der verwendeten Handschuhmarke abhängig; der Lieferant sollte konsultiert werden. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung.
- Hygienemaßnahmen
 - Essen, Trinken und Rauchen sind während der Verwendung dieses Produkts untersagt.
 - Achten Sie auf gute persönliche Hygienepraktiken
 - Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Stellen Sie sicher, dass Augenduschen und Notduschen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.
- Kontrollen der Umweltexposition
 - Nicht in öffentliche Abwasserkanäle und Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Boden eindringen lassen.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung (...)



Revision: 22 December 2020

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Klare Flüssigkeit
- Geruch: Keine Informationen verfügbar
- Geruchsschwelle: Keine Informationen verfügbar
- pH-Wert: ~ 2
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -12 °C
- Anfangssiedepunkt und Siedebereich: > 105 °C
- Flammpunkt: Nicht zutreffend
- Verdunstungsrate: Keine Angaben verfügbar
- Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Informationen verfügbar
- Dampfdruck: 23 hPa
- Dampfdichte: Keine Informationen verfügbar
- Relative Dichte: 1,35
- Löslichkeit(en): Mischbar in Wasser
- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Keine Informationen verfügbar
- Selbstentzündungstemperatur: Keine Angaben verfügbar – Zersetzungstemperatur: Keine Angaben verfügbar
- Viskosität: Kinematisch 11 cSt bei 20 °C
- Explosive Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar
- Oxidationseigenschaften: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Informationen

- Keiner
-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

- Unter normalen Bedingungen als stabil angesehen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden Sie extreme Temperaturen

10.5 Unverträgliche Materialien

- Unverträglich mit starken Säuren
- Unverträglich mit Alkalien (starken Basen)
- Unverträglich mit starken Oxidationsmitteln

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte - Zu den Zersetzungsprodukten

können Stickoxide und Kohlenoxide gehören.

Revision: 22 December 2020

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität (...)

- Zu den Zersetzungsprodukten können Phosphoroxide gehören.
- Zu den Zersetzungsprodukten kann Phosphin gehören

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Substanzen

Chemischer Name	LD (oral, Ratte)	LC (Inhalation, Ratte)	LD (Haut, Kaninchen)
Nitrolotrimethylentris(phosphonsäure)	2 910 mg/kg	Keine Daten verfügbar	6 310 mg/kg
Phosphonsäure	1 560 - 1 580 mg/kg	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

- Hautkorrosion/-reizung Verursacht Hautreizungen.
Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten
- Schwere Augenschädigung/Reizung Verursacht schwere Augenschädigung
Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität
Keine Hinweise auf mutagene Wirkungen
- Karzinogenität
Keine Hinweise auf karzinogene Wirkungen

Substanzen

Chemischer Name	NOAEL (oral, Ratte)
Nitrolotrimethylentris(phosphonsäure)	500 mg/kg Körpergewicht/Tag

- Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf reproduktive Auswirkungen

Substanzen

Chemischer Name	NOAEL (oral, Ratte)
Phosphonsäure	250 mg/kg Körpergewicht/Tag (Auswirkung auf die Fruchtbarkeit)

- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Substanzen

Chemischer Name	NOAEL (oral, Ratte)	NOAEC (Inhalation, Ratte)	NOAEL (dermal, Ratte)

Revision: 22 - December - 2020

Nitilotrimethylentris(phosphonsäure)	500 mg/kg Körpergewicht/Tag	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Phosphonsäure	250 mg/kg Körpergewicht/Tag	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen (....)

- Aspirationsgefahr
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- Augenkontakt
Verursacht Rötungen und Schwellungen
Kann schwere Schäden mit der Bildung von Hornhautgeschwüren und dauerhafter Sehbeeinträchtigung verursachen.
- Hautkontakt
Verursacht Rötungen und Reizungen.
- Einnahme
Kann Halsreizungen verursachen. Kann Übelkeit/Erbrechen verursachen.
- Inhalation
Kann Reizungen der Atemwege verursachen. Kann Husten verursachen.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

- Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Chemischer Name	LC (Fisch)	EC (aquatisch Wirbellosen)	EC (Wasseralgae)
Nitilotrimethylentris(phosphonsäure)	(4 Tage) 160 - 1 000 mg/L	(48 h) 297 mg/L	Keine Daten verfügbar
Phosphonsäure	(4 Tage) 100 mg/L	(48 h) 1 g/L	(72 h) 13,5 - 153 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

- Keine Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Kein PBT gemäß REACH Anhang XIII
- Kein vPvB gemäß REACH Anhang XIII

12.6 Sonstige Nebenwirkungen

- Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsverfahren

- Dieses Material und/oder sein Behälter müssen als Sondermüll entsorgt werden.
- Die Entsorgung sollte gemäß den lokalen, bundesstaatlichen oder nationalen Gesetzen erfolgen.
- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten, sondern an einer autorisierten Abfallsammelstelle entsorgen. Leere Behälter dürfen nicht ohne professionelle Reinigung oder Aufbereitung wiederverwendet werden.

13.2 Klassifizierung

- Die Abfälle müssen gemäß der Abfallliste (2000/532/EG) identifiziert werden.
- Gefahrenkennzeichen: HP 4 Reizend

ABSCHNITT 14: Transportinformationen



14.1 UN-Nummer oder

Identifikationsnummer -

UN-Nr.: 3265

14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung

- Richtige Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SÄURE, ORGANISCH, NOS (Nitrilotrimethylentris (Phosphonsäure))

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

- Gefahrenklasse: 8

14.4 Verpackungsgruppe

- Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren

- Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

- Keine Informationen verfügbar

14.7 Massenguttransporte gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code – Nicht anwendbar

14.8 Straße/Schiene (ADR/RID)

- ADR UN-Nr.: 3265
- Richtige Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SÄURE, ORGANISCH, NOS (Nitrilotrimethylentris (Phosphonsäure))
- ADR-Gefahrenklasse: 8
- ADR-Verpackungsgruppe: III
- Tunnelcode: E

14.9 Meer (IMDG)

- IMDG UN-Nr.: 3265
- Richtige Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SÄURE, ORGANISCH, NOS (Nitrilotrimethylentris (Phosphonsäure))

Revision: 22. Dezember 2020

- IMDG-Gefahrenklasse: 8
- IMDG Pack Group: III

14.10 Luft (ICAO/IATA)

- ICAO UN-Nr.: 3265
- Richtige Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SÄURE, ORGANISCH, NOS (Nitrilotrimethylentris (Phosphonsäure))
- ICAO-Gefahrenklasse: 8
- ICAO-Verpackungsgruppe: III

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

- 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetzgebung speziell für den Stoff oder das Gemisch -
Dieses Sicherheitsdatenblatt wird in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/830 bereitgestellt.

ABSCHNITT 15: Rechtliche Informationen (...)

- Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt in Europa.

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

- Eine REACH-Chemikaliensicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Diese Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten möglicherweise nicht für die Verwendung dieses Materials in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Verfahren. Nach bestem Wissen und Gewissen von Deep Blue Pool Supplies sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Sicherheitsdatenblatts korrekt und zuverlässig. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Angaben übernommen. Es obliegt dem Anwender, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für das verwendete Produkt zu überzeugen. Datenquellen: Informationen aus veröffentlichter Literatur und Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten.

Revisionsnummer 2.0.0. Überarbeitet im Dezember 2020.

Änderungen: Aktualisiert gemäß der neuesten Version von REACH

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Klassifizierung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

- Met. Corr. 1, H290: Klassifizierung auf der Grundlage von Überbrückungsprinzipien im Wesentlichen ähnlicher Gemische
- Hautirritation 2, H315: Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten
- Eye Dam. 1, H318: Klassifizierung basierend auf Berechnungen und Konzentrationsschwellenwerten

Der Text wird nicht zusammen mit den Phrasencodes angegeben, wenn diese an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden:

- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. – H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden
- H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Revision: 22 December 2020

Akronyme

- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
- EG: Europäische Gemeinschaft - EC₅₀: Effektive Konzentration, 50 %
- GHS: Global Harmonisiertes System
- LC₅₀: Letale Konzentration, 50 %
- LD₅₀: Letale Dosis, 50 %
- NOAEC: Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
- NOAEL: Keine beobachtete schädliche Wirkung
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulative und toxisch
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- SCL: Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
- vPvB: sehr persistent und stark bioakkumulativ.
- WEL: Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---
